

Kurztitel

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 333/1979 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1999

§/Artikel/Anlage

§ 159

Inkrafttretensdatum

01.10.1999

Außerkrafttretensdatum

31.03.2000

Text

§ 159. Die Universitätslehrer haben jährlich im nachhinein dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr die Zahl der von ihnen in ihrem Fachgebiet erstatteten außergerichtlichen wissenschaftlichen (künstlerischen) Gutachten zu melden, zu deren Erstellung Personal bzw. Sachmittel der Universitäts(Hochschul)einrichtung erforderlich waren. Die Meldung hat auch den Arbeitsaufwand sowie Angaben über das Ausmaß der Inanspruchnahme des Personals und der Sachmittel zu enthalten.